

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Begrußpreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernspreeker Nr. 210.

N 164.

57. Jahrgang.
Dienstag, den 19. Juli

1910.

Bekanntmachung,

betr. den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Juni 1910, Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften betr. (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1910, S. 909), wird hierdurch zum Abdruck gebracht.

Dresden, den 6. Juli 1910.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften.

Vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzprägung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Randchrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2.

Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabzug angefertigt werden.

§ 3.

Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift in § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4.

Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5.

Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6.

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbot des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Wermuth.

Die Rrn. 154 und 202 der Schanftättenverbotsliste sind zu streichen.
Stadtrat Eibenstock.

Königin Luise.

(Zur 100. Wiederkehr ihres Todestages.)

Hundert Jahre sind am 19. Juli verflossen, seit die edle Dürerin auf Preußens Throne, die unvergessliche Königin Luise, voll gläubigen Gottvertrauens und voll Hoffnung auf eine bessere Zukunft ihres Landes ihre große Seele aushauchte, doch im Herzen des deutschen Volkes lebt ihre hehre Lichtgestalt noch heute. Der Gedentag ihres Todes aber ruft zugleich die Erinnerung zurück an Preußens Demütigung durch den russischen Eroberer und an die bange Stunden, die den auf den Vorbeeren Friedrichs des Großen eingeschlagenen Staat in seinen Grundfesten erschütterten, indes wir blicken dabei auch dankbar auf die starken Herzen zurück, die voll Gottvertrauens trotz allem Unglück an der Zukunft des Landes nicht verzweifelten, und in dieser Reihe wird die sichte Gestalt der Königin Luise stets voranstehen.

In Berlin befand sich alles nach der schweren Niederlage in der unglücklichen Schlacht bei Jena am 14. Oktober 1806 in größter Aufregung. Aber während der völlige Zusammenbruch des Heeres und die Kapitulationen der Festungen lähmenden Schrecken und hoffnungslose Niedergeschlagenheit auch in die breiten Massen des Volkes trug, belebte sich Luises Hoffnung

an der stürmischen Teilnahme, die ihr Berlins Einwohner in diesen unglücklichen Tagen bezeugten. Mutigen Herzens schrieb sie dem Könige: „Du bist mein einziger Gedanke gewesen während meiner ganzen schrecklichen grausamen Reise. Uebrigens hoffe ich, daß noch nicht alles verloren ist, und daß Gott uns noch helfen wird. Du hast noch Truppen, und das Volk betet Dich an und ist bereit, alles zu tun. Gott segne Dich und stärke Dich in dem grausamsten Augenblick Deines Lebens.“ Nach einer ruhelosen Nacht, in der alles zusammengepackt wurde, was man in Eile fassen konnte, verließ die Königin Berlin. Aber schon am 20. Oktober suchte sie dem Könige in einem neuen Briefe von Stettin aus Trost und Zuversicht einzufößen; „mir um Gotteswillen keinen schändlichen Frieden.“

Hinter den schützenden Mauern der starken Festung Küstrin fanden König und Königin nach den angstvollen Tagen furchtgepeinigter Flucht die ersten ruhigen Stunden und das trostvolle Glück ihrer Wiedervereinigung. Und eben in jenen Tagen sollte es sich zeigen, was inmitten der hin und her schwankenden Entschlüsse am preussischen Hofe Königin Luises hoher Sinn und fester Mut bedeutete. Der Haltung der Königin war schließlich die Verwerfung des von Napoleon unter schimpflichen Bedingungen angetragenen

Waffenstillstandes zuzuschreiben, so daß Heinrich von Kleist von Königsberg aus an seine Schwester über die Königin schrieb: „In diesem Kriege macht sie einen größeren Gewinn als sie in einem ganzen Leben voll Frieden und Freuden gemacht haben würde. Sie versammelte alle unsere großen Männer, die der König vernachlässigt, um sich; ja, sie ist es, die das, was noch nicht zusammengefügt ist, hält.“

Am 9. Dezember 1806 traf Luise von Ortelsburg in Königsberg ein, empfangen von einer zahlreichen Menge, in der viel Tränen für sie flossen; ihr erster Gang war an das Krankenbett ihres Sohnes Karl. Hier erkrankte sie an einem heftigen Nervenleiden. Kaum hatte sie sich von dieser Krankheit etwas erholt, vertrieben sie schlimme Nachrichten vom Kriegsschauplatz aus Königsberg und nötigten sie zur Flucht nach Remel, in den letzten Zipfel des preussischen Landes. Aber das Unglück ihres Landes hatte ihre Lebenskraft völlig gebrochen, so daß ihr nur noch eine kurze Spanne Zeit auf Erden beschieden war. Zwar verlebte sie noch stille frohe Tage mit dem Könige und ihren Kindern auf dem Landsitze ihres Vaters Hohenzieritz, aber eine Lungenentzündung warf sie aufs Kranklager, von dem sie nicht wieder aufstand. am 19. Juli 1810 schloß sie die treuen Augen für immer.

Was die Königin mit der ganzen Inbrunst ihrer

Mittwoch, den 20. Juli 1910,

nachmittags 2 Uhr

sollen zu Eibenstock folgende Sachen, nämlich:
1 Zweirad, 1 Bringmaschine und 1 Taschenuhr mit Kette an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
Versteigerungstotal: „Zentralhalle“ hier.
Eibenstock, den 18. Juli 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

In der öffentlichen Sitzung des Rgl. Schöffengerichts zu Eibenstock

vom 7. Juli 1910

wurde in der Privatklagesache

1) des Fabrikdirektors Rudolf Lent,
2) des Fabrikbesizers Oskar,
beide in Schönheide, — vertreten durch Rechtsanwalt Rudloff in Aue — gegen

den Forstbeamten Frisch,
den Postbeamten Lange,
den Kommiss Stölzel,
den Kaufmann Walter Bahlig,
den Kaufmann Richard Rehler,
den Kaufmann Georg Hertel,
den Kaufmann Lichtenberger,

sämtlich in Eibenstock,

die Buchhaltersechfrau Uhle in Schönheiderhammer,
den Gastwirt Alban Schädlich in Schönheide,
den Fabrikarbeiter Richard Höhlig in Schönheiderhammer,
den Expedient Max Liskner
den Kontorist Konrad Gentschel
den Glasfabrikarbeiter Paul Rödel in Carlsfeld,

auf Ansuchen sämtlicher Angeklagten folgender

Vergleich

geschlossen.

Die Angeklagten

Frisch,
Lange,
Kommiss Stölzel,
Kaufmann Walter Bahlig,
Kaufmann Richard Rehler,
Kaufmann Georg Hertel,
Kaufmann Lichtenberger,

Buchhaltersechfrau Uhle,
Gastwirt Alban Schädlich,
Fabrikarbeiter Richard Höhlig,
Expedient Max Liskner,
Kontorist Konrad Gentschel,
Glasfabrikarbeiter Paul Rödel

erklären:

Wir bedauern das unwahre Gerücht ehrenrühriger Handlungen der Frau Fabrikbesizer Katharina Osechitz und des Fabrikdirektors Rudolf Lent in Schönheide weiter verbreitet zu haben und bitten um Verzeihung. Wir sind überzeugt, daß das Gerücht unwahr ist. Wir übernehmen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens und die den Privatklägern erwachsenen notwendigen Auslagen, und verpflichten uns, als Sühne der ausgesprochenen Beleidigung zum Besten des Frauenvereins zu Schönheide zu Händen des Herrn Rechtsanwalts Rudloff in Aue folgende Beträge zu zahlen:

Frisch	Stölzel	} ein jeder 50 M.,
Lange	Rehler	
Schädlich	Lichtenberger	} 40 M.,
Frau Uhle	Bahlig	
Liskner	Hertel	} 200 M.,
Gentschel	Höhlig und	
	Rödel	} ein jeder 20 M.

Wir ermächtigen die Privatkläger, den Wortlaut des Vergleiches binnen Monatsfrist je einmal im „Schönheider Wochenblatt“ und im Eibenstocker „Amts- und Anzeigebblatt“ auf unsere Kosten öffentlich bekannt zu machen.